

Beim Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Habilitation oder Erlangung einer gesicherten Lebensstellung) kann der Stipendiatⁱⁿ sein Verhältnis zum Reichsinstitut auch vor Ablauf des Stipendienjahres lösen; die Lösung kann in der Regel nur zu Quartalsbeginn erfolgen und muss dem Institutsleiter mindestens 6 Wochen vorher angezeigt werden. Beim Ausscheiden eines Stipendiaten verbleiben in jedem Falle dessen sämtliche im Auftrag des Reichsinstituts entstandenen Materialien und Aufzeichnungen Eigentum des Reichsinstituts. Das Mitarbeiter - Stipendium unterliegt nach § 3 Ziffer 10 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 1005) nicht der Einkommensteuer.

2. An

~~Herrn Dr.~~ *Fraulein N. Kelly Erbk*

Hier

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, mir Ihr Einverständnis umgehend mitzuteilen.

*Mit dem Zufall des
mir früh unbefugigen
Todes vom 15.6.1936
wäre ich mir für mich
verantwortlich.*

*Kelly Erbk.
Berlin, den 20.6.1936*



Staatsarchivrat

Ca. 79